



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

E-Mail: gsd@fr.ch

An die Sozialkommissionen,
regionalen Sozialdienste SHG, spezialisierten
Sozialdienste, Gemeinden und
Kirchgemeinden

Freiburg, 13 Juli 2020

COVID-19: Sofortmassnahmen des Staatsrats – Hilfe für die Bedürftigsten

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Medienkonferenz vom 5. Juni 2020 teilte der Staatsrat mit, dass aus der COVID-19-Krise eine neue, in prekären Verhältnissen lebende Bevölkerungsgruppe entsteht. Diese Personen könnten keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben und dazu neigen, sich an andere bestehende Unterstützungsnetzwerke zu wenden. Deshalb hat der Staatsrat entschieden, die Partnerschaft mit den Selbsthilfeeinrichtungen und -netzwerken zu stärken, um die direkte Hilfe und die Orientierung der Betroffenen in die Richtung der entsprechenden Hilfe sicherzustellen, darunter die regionalen Sozialdienste. Auf Vorschlag des Freiburger Gemeindeverbands (FGV) erhalten auch die Gemeinden und Kirchgemeinden dieses Schreiben, da sie in direktem Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern stehen; so sollen die Maschen des sozialen Netzes enger gezogen werden.

Die Massnahme, die der Staatsrat in der Verordnung WMPA-COVID-19 beschlossen hat (s. Beilage), wurde vom Grossen Rat über die Annahme des Auftrags «Fonds für die Vergessenen» in der Juni-Session 2020 bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt. Der Auftrag zielt auf die Verstärkung folgender Hilfen ab:

- Erteilung von lebensnotwendiger Hilfe;
- Gewährung von Finanzhilfen für Personen, die aufgrund der Corona-Krise erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind;
- Information und Weiterleitung von Personen in prekären Verhältnissen an die spezialisierten Hilfsdispositive.

Diese Massnahme bildet keinesfalls ein neues Parallel-Hilfsdispositiv und ersetzt nicht die im normalen Sozialdispositiv vorgesehene Hilfe. Sie ist zeitlich beschränkt, grundsätzlich bis am 30. September 2020, und richtet sich an ein bestimmtes Zielpublikum.

Die Begleitinformationen zu dieser Massnahme informiert Personen mit Aufenthaltsbewilligung darüber, wie die Fremdenpolizeibehörden ihre Fälle während der Krise bearbeiten. Die Behörden wenden in diesem Bereich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit an, der einerseits jegliche Automatismen zwischen Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Entzug der Aufenthaltsbewilligung ausschliesst, und andererseits einen fundierten Einwand zur Rechtfertigung einer solchen


Massnahme verlangt. Unter den Umständen der COVID-19-Krise ist klar, dass der Bezug von Sozialhilfe nicht vorsätzlich geschieht und deshalb nicht angeprangert wird.

Es gilt festzuhalten, dass einzig Caritas Freiburg und Fri-Santé im Rahmen dieser Massnahme Finanzhilfe oder Unterstützung für geplante Gesundheitsausgaben leisten dürfen. Sie werden nicht auf Anfragen eingehen, die von Dienststellen für ordentliche Hilfe an sie gelangen.

Falls Sie Personen betreuen, die Fragen zu Themen wie Familie, Sozialversicherungen, Arbeit, Gesundheit oder Integration haben, können Sie sie an «Freiburg für alle» verweisen. «Freiburg für alle» bietet der gesamten Kantonsbevölkerung einen einfachen und benutzerfreundlichen Zugang zu individuell zugeschnittenen Sozialinformationen, auf Französisch, Deutsch, Englisch und Portugiesisch. Dank der Informationen (vor Ort, per E-Mail oder Telefon) können sich die Personen innerhalb des Sozialhilfedispositivs besser zurechtfinden und sich an die professionellen Hilfsdienste wenden, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen – in absoluter Vertraulichkeit, kostenlos, ohne Termin und vollkommen unverbindlich. Den Flyer von «Freiburg für alle» finden Sie beigelegt.

Ich möchte den Gemeinden, Einrichtungen, Verbänden, Netzwerken für gegenseitige Hilfe und allen anderen, die sich in dieser besonderen Zeit engagieren, herzlich danken: Danke für Ihren Einsatz und Ihre Solidarität zugunsten der Bedürftigsten in dieser noch nie dagewesenen Krise.

Freundliche Grüsse


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Anhang

—
Verordnung 03.06.20 (WMPA-COVID-19)
Flyer Freiburg für alle

Kopie

—
Kantonales Sozialamt KSA
Amt für Bevölkerung und Migration BMA
FGV

**Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur
Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch
Unterstützung von Personen, die erstmals von Prekarität
betroffen und armutsgefährdet sind (WMPA-COVID-19)**

vom 03.06.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.72**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG), insbesondere den Artikel 14;

gestützt auf den Bericht vom 30. August 2016 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2072.10 Andrea Burgener Woeffray / Bruno Fasel – Regelmässige Berichte über die Armut im Kanton Freiburg (Bericht 2016-DSAS-38);

gestützt auf die Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV-COVID-19), insbesondere den Artikel 6;

in Erwägung:

Der Staatsrat hat in einer Rahmenverordnung Sofortmassnahmen beschlossen, die aus einem Globalbetrag, Zahlungserleichterungen bei den kantonalen Steuern, erleichterten Anwendungsmodalitäten für die bereits bestehenden Wirtschaftsförderungsinstrumente und aus einer spezifischen Unterstützung für verschiedene Wirtschaftszweige bestehen, die besonders von der Krise betroffen sind. Diese gezielten Sofortmassnahmen werden ergänzend und subsidiär zu den vom Bund getroffenen Massnahmen verordnet.

Aufgrund der aktuellen Krise ist die Kaufkraft derjenigen Bevölkerungsgrup-

pe, die schon vor der Krise Mühe hatte, über die Runden zu kommen, deutlich gesunken. Die Indikatoren zeigen, dass die Zahl der Personen und Familien in prekären Verhältnissen in den kommenden Wochen rasch ansteigen droht. Neben den Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern, deren Prekarität sich aufgrund der Krise vielleicht noch verstärkt hat, taucht derzeit eine neue Bevölkerungskategorie auf, die erstmals von Prekarität betroffen ist. Es könnte sein, dass diese Bevölkerungsgruppe keine Sozialhilfe in Anspruch nimmt und dazu neigt, sich an bereits bestehende Hilfsnetzwerke zu wenden.

Angesichts der aktuellen Krise will der Staatsrat den sozialen Zusammenhalt sichern und die Prekarisierung von krisenbetroffenen Gruppen verhindern, die sehr wahrscheinlich von jeglicher Form der zusätzlichen Unterstützung im Direktkonsum Gebrauch machen werden. Zu diesem Zweck will der Staatsrat die Partnerschaft mit den Einrichtungen und Netzwerken für gegenseitige Hilfe ausbauen, um eine direkte Unterstützung der Betroffenen und ihre Weiterleitung an die passenden Hilfsangebote zu gewährleisten.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung sollen zwei Personenkategorien unterstützt werden, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind:

- a) Personen in prekären Verhältnissen, die bedürftig sind und keine Sozialhilfe im Sinne von Artikel 4 und 22a SHG in Anspruch nehmen;
- b) armutsgefährdete Personen gemäss Definition im Armutsbericht des Staatsrats.

² Zu diesem Zweck sind die bestehenden Partnerschaften mit den Einrichtungen und Netzwerken für gegenseitige Hilfe in den folgenden Bereichen auszubauen:

- a) Verteilung von lebensnotwendiger Hilfe;
- b) Weiterleitung von Personen in prekären Verhältnissen;

- c) Gewährung und Kontrolle der Finanzhilfen zugunsten von Personen in prekären Verhältnissen.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) werden 1'000'000 Franken zugesprochen, d. h. dem Kantonalen Sozialamt (KSA), das dafür zuständig ist, diesen Betrag in Form von A-fonds-perdu-Hilfe an die Einrichtungen und Netzwerke für gegenseitige Hilfe im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung zu verteilen.

Art. 3 Modalitäten – Verteilung der Nahrungsmittelhilfe

¹ Zu den Einrichtungen und Netzwerken der gegenseitigen Hilfe gehören namentlich: Banc Public, Caritas Freiburg, Cartons du Cœur Fribourg, Freiburgerisches Rotes Kreuz, REPER, SOS futures mamans, St-Bernard du Cœur.

² Im Rahmen der Corona-Sonderhilfe koordiniert das KSA die Verteilung der Hilfe und die finanziellen Anfragen.

Art. 4 Modalitäten – Gewährung und Kontrolle der gesprochenen Finanzhilfen

¹ Für die Gewährung und die Kontrolle der Corona-Sonderfinanzhilfen zugunsten von Personen in prekären Verhältnissen ist Caritas Freiburg zuständig, zusätzlich zum ordentlichen Auftrag gemäss Vereinbarung vom 28. November 2006 mit dem Staatsrat, sowie – wenn es sich um Gesundheitsausgaben handelt – der Verein Fri-Santé Raum für Beratung und Behandlung, zusätzlich zum ordentlichen Auftrag gemäss Vereinbarung vom 1. Januar 2016.

² Die Corona-Sonderhilfe soll es ermöglichen, die Dotation von Caritas Freiburg ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und bis zum 30. September 2020 um 0,8 VZÄ aufzustocken.

Art. 5 Modalitäten – Weiterleitung von Personen in prekären Verhältnissen

¹ Für die Beratung der Betroffenen sowie die Information und die Weiterleitung an die spezialisierten Hilfsdienste und -vereine ist hauptsächlich die Anlaufstelle «Freiburg für alle» (FfA) zuständig, deren Leitung das KSA sicherstellt.

² Die Corona-Sonderhilfe soll es ermöglichen, namentlich die Dotation von FfA ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und bis zum 30. September 2020 um höchstens 0,5 VZÄ aufzustocken, sobald die Zahl der Anfragen den Monatsdurchschnitt überschritten hat.

Art. 6 . Zusammenarbeit mit der HSA-FR – Aufsicht und Erhebung

¹ Es wird eine Zusammenarbeit zwischen dem KSA und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HSA-FR) eingeführt, um die Auswirkungen der Corona-Krise in den nächsten Monaten zu bestimmen und einer Verschlechterung der armutsgefährdeten Situationen vorzubeugen, namentlich durch eine Erhebung, die eine Einschätzung der Profile und der besonderen Bedürfnisse erlaubt, die mit der Krise aufgetaucht sind.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

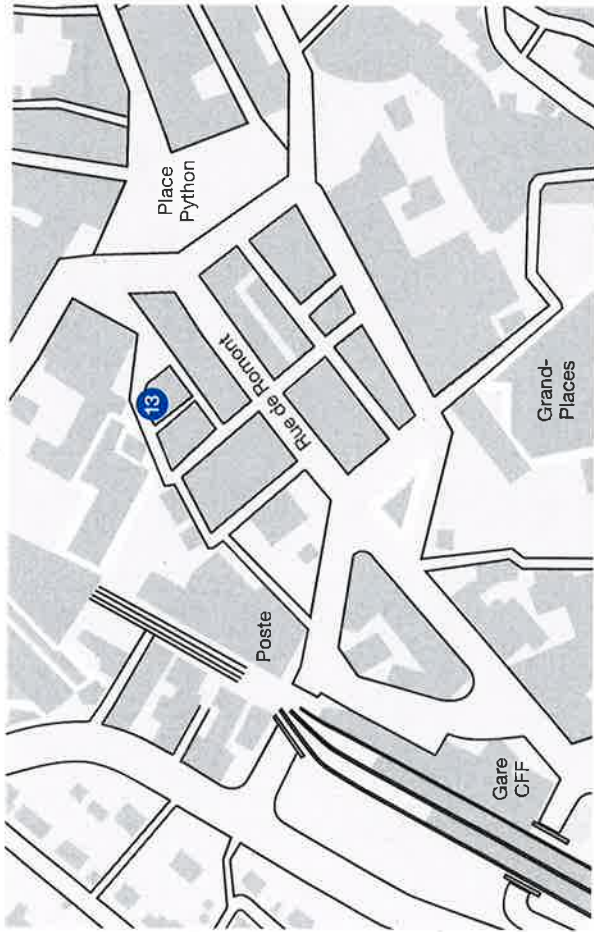
Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung wird rückwirkend auf 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL

Willkommen bei Freiburg für alle!



Freiburg für alle

Soziale Information und Orientierung

Die guten Adressen für
die richtigen Informationen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FRIBOURG

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
Direction de la santé et des affaires sociales DSAS

Freiburg für alle

Cribletgasse 13
1700 Freiburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 12 -18 Uhr
Mittwoch 9 -13 Uhr
Donnerstag 12 -19 Uhr

Telefon: 0848 246 246

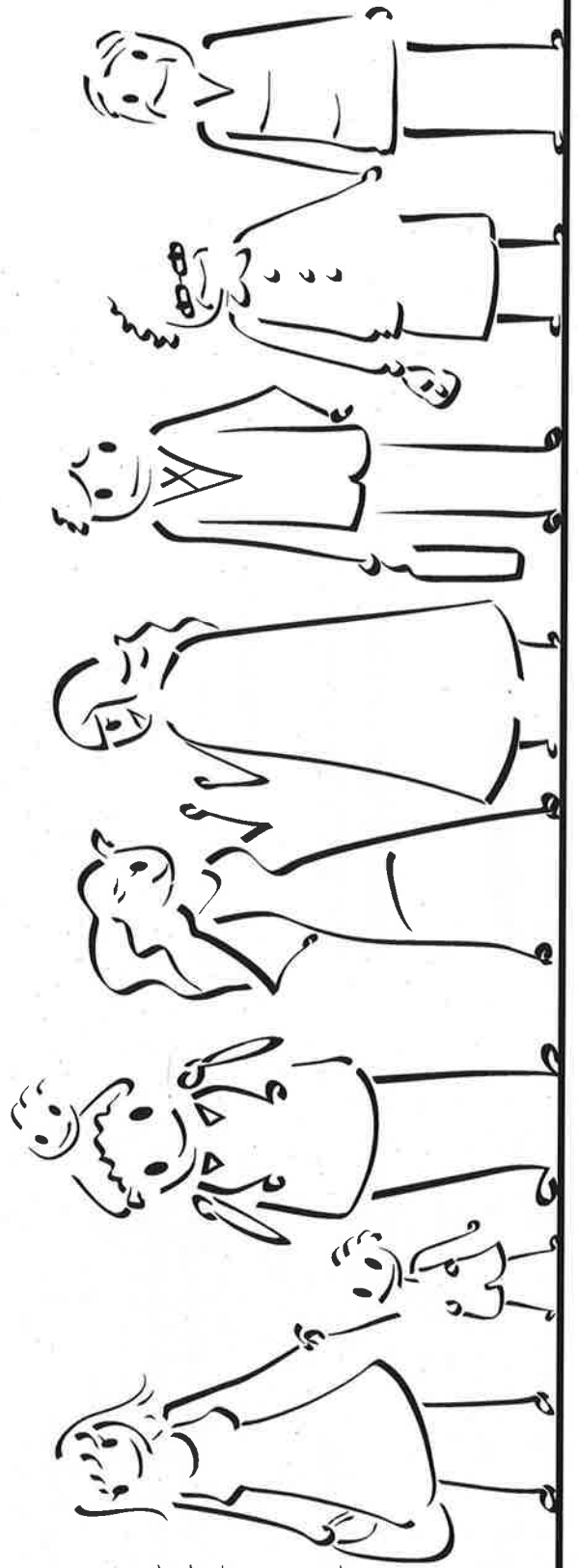
Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag 14 -18 Uhr

E-mail:

freiburgfueralle@fr.ch

Webseite:

www.freiburgfueralle.ch



Haben Sie eine Frage? Haben Sie Sorgen?

Meine Mutter ist alt. Sie kann ohne Hilfe nicht mehr alleine wohnen.

Ich habe meine Arbeit verloren.
Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen.

Ein Mitarbeiter trinkt zu viel Alkohol.
Ich bin sein Chef. Was soll ich tun?

Ich bin seit 6 Monaten in der Schweiz.
Ich würde gerne Leute kennenlernen.

Ich bin alleine mit meinen Kindern.
Und ich muss arbeiten.

Wir haben Probleme
in unserer Beziehung.

Mein Sohn ist 20 Jahre alt und hat jetzt seine Lehre
abgebrochen. Er hat keine Pläne für seine Zukunft.

Was kann man tun?
Freiburg für alle kann Ihnen helfen!

Freiburg für alle

Wo bekommen Sie im Kanton Freiburg Unterstützung?
Was müssen Sie dafür tun?

Freiburg für alle

- > hört Ihnen zu
- > informiert Sie
- > gibt Ihnen Rat
- > leitet Sie an die richtige Stelle weiter

Wir empfangen Sie

- > gratis
- > mit Respekt
- > an einem angenehmen Ort
- > Wir nehmen Sie ernst und Sie können uns vertrauen

Wir arbeiten zusammen

- > mit Ihnen
- > mit den verschiedenen Abteilungen des Kantons

Freiburg für alle hat

- > kein Geld
- > keine Gutscheine
- > keine Lebensmittel

